OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-000200/7/Wei/BZ

Datum:

Linz, 26. Jänner 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Weiß über den Antrag des R S,, auf Neubemessung („Anpassung“) der im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren mit Erkenntnis vom 18. April 2017, GZ: LVwG-000200/4/Wei, in zwei Spruchpunkten rechtskräftig bestätigten Strafen wegen Übertretungen des Antragstellers nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz iVm Vorschriften der Verordnung(EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Neubemessung der Strafen wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-000200/4/Wei, wurde die Beschwerde des Antragstellers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Dezember 2016, GZ: BHVBSanRB96-2016-237102/9-NE, wegen zweier Verwaltungsübertretungen nach dem § 90 Abs 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG iVm Art 4 Abs 2 und Hygienevorschriften im Anhang II der Verordnung(EG) Nr. 852/2004, als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis in beiden Spruchpunkten bestätigt.

Diese Entscheidung wurde dem damaligen Beschwerdeführer und nunmehrigen Antragsteller nach dem aktenkundigen Rückschein am 26. April 2017 zugestellt. Sie wurde nicht bekämpft.

I.2. Mit E-Mail vom 12. September 2017 brachte der Antragsteller beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden Antrag ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Grund meines Einkommensnachweises mit dem Durchschnittsverdienst der letzten 5 Jahre von minus Euro 3349,22 beantrage ich die Anpassung der noch offenen Strafen SanR-237102-2016 – LVwG-000200/4/Wei gemäß meines Einkommennachweises.“

Gleichzeitig legte der Antragsteller die Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Antrag zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes (FinStrG), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren

vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG unter anderem die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Nach § 24 VStG gilt, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs 8, 14 Abs 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, 39 Abs 3, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

III.2. Nach den wiedergegebenen Bestimmungen haben Verwaltungsgerichte unter anderem den IV. Teil des AVG und damit auch § 68 AVG nicht anzuwenden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz bereits ausgesprochen, dass auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechts und der Rechtssicherheit über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden darf. Die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen zählt zu den Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens, wobei die Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens allgemein anzuwenden sind. Dieser Grundsatz ist daher auch dann zu beachten, wenn § 17 VwGVG eine sinngemäße Anwendung des IV. Teils des AVG und damit des § 68 Abs 1 AVG im Rahmen des VwGVG nicht vorsieht.

Auch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts wird nach ihrer Erlassung rechtskräftig. Alle Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens haben einen Rechtsanspruch auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft. Mit der grundsätzlich einschlägigen Rechtsprechung zum § 68 Abs 1 AVG ist aus dem Grundprinzip der Rechtskraft abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist

die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen. Zudem folgt aus dem Gedanken der materiellen Rechtskraft grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine unanfechtbare Entscheidung (vgl bspw mwN VwGH 24.5.2016, Zl. Ra 2016/03/0050-3).

Im gegenständlichen Strafverfahren ist das dem Bf und nunmehrigen Antragsteller nachweislich zugestellte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 18. April 2017, GZ: LVwG-000200/4/Wei, rechtskräftig und verbindlich geworden. Der Antragsteller hat gegen die besagte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts weder Revision an den Verwaltungsgerichtshof noch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Dem nunmehr nachträglich eingebrachten Antrag auf Neubemessung der Strafe bzw neuerliche Strafbemessung steht somit die Rechtskraft dieser Entscheidung entgegen.

Im Übrigen sind bei der Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten des Beschuldigten die Umstände im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung maßgeblich (so auch *Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 16 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 18. April 2017, GZ: LVwG-000200/4/Wei, wurden die bereits im entschiedenen Strafverfahren bekannten Einkommenssteuerbescheide 2011 bis 2014 berücksichtigt. Zur Klarstellung sei noch angemerkt, dass die zwei verhängten Geldstrafen in Höhe von je 500 Euro nur je 0,5 % (!) des jeweils anzuwendenden Strafrahmens bis 100.000 Euro betrugen und sich damit ohnehin im absolut untersten Bereich bewegten. Selbst wenn der Antrag des Bf zulässig wäre, erschiene es nicht begründbar und damit auch nicht vertretbar, dass sich der nunmehr vorgelegte negative Einkommenssteuerbescheid 2015 überhaupt noch strafmindernd hätte auswirken können.

III.3. Im Ergebnis war der Antrag auf Neubemessung der Strafen wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere entspricht die vorliegende Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur „entschiedenen Sache“ vollinhaltlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß